

# AMTSBLATT

DER

## EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

12. MÄRZ 1965

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

8. JAHRGANG Nr. 41

### INHALT

#### EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

##### VERORDNUNGEN

- Verordnung Nr. 24/65/EWG der Kommission vom 11. März 1965 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern aus dritten Ländern* ..... 629/65
- Verordnung Nr. 25/65/EWG der Kommission vom 11. März 1965 zur Erhöhung des Zusatzbetrags für flüssiges oder gefrorenes Eigelb von Hausgeflügel* ..... 630/65

##### INFORMATIONEN

##### DIE KOMMISSION

##### RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

65/139/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 25. Februar 1965 zur erneuten Änderung der Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1963, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen für Rohblei und Rohzink anzuwenden* ..... 631/65

# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## VERORDNUNGEN

### VERORDNUNG Nr. 24/65/EWG DER KOMMISSION

vom 11. März 1965

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern aus dritten Ländern

#### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 109 der Kommission über die Festsetzung des Zusatzbetrags nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 20 des Rates und nach Artikel 6 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung Nr. 135 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnungen Nr. 4/63/EWG <sup>(4)</sup>, 22/63/EWG <sup>(5)</sup>, 46/63/EWG <sup>(6)</sup>, 60/63/EWG <sup>(7)</sup>, 112/63/EWG <sup>(8)</sup>, 128/63/EWG <sup>(9)</sup>, 9/64/EWG <sup>(10)</sup>, 147/64/EWG <sup>(11)</sup>, 177/64/EWG <sup>(12)</sup> und 16/65/EWG <sup>(13)</sup>, sind die Abschöpfungsbeträge für Einfuhren von geschlachteten Hühnern aus dritten Ländern um einen Zusatzbetrag von 0,150 Rechnungseinheiten je Kilogramm erhöht worden.

Die laufende Überprüfung der Feststellungen, die der Festsetzung des Zusatzbetrags zugrunde liegen, hat ergeben, daß die Angebote aus dritten Ländern zur Zeit zu Preisen erfolgen, die

— für Hühner, gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, und für Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen, um 0,175 Rechnungseinheiten je Kilogramm,

— für Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, um 0,100 Rechnungseinheiten je Kilogramm

unter dem Einschleusungspreis liegen.

Es ist daher erforderlich, nach Zubereitungsart unterschiedliche Zusatzbeträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier hat nicht innerhalb der von seinem Präsidenten gesetzten Frist Stellung genommen —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :**

#### Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 135, letztmalig geändert durch die Verordnung Nr. 16/65/EWG, erhält folgende Fassung :

„Die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 22 vorgesehenen und gegebenenfalls nach Artikel 5 dieser Verordnung verringerten Abschöpfungsbeträge werden je Kilogramm geschlachtete Hühner (Nummer ex 02.02 des Gemeinsamen Zolltarifs) für Einfuhren aus dritten Ländern um folgende Zusatzbeträge erhöht :

<sup>(1)</sup> AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 959/62.

<sup>(2)</sup> AB Nr. 67 vom 30. 7. 1962, S. 1939/62.

<sup>(3)</sup> AB Nr. 112 vom 7. 11. 1962, S. 2621/62.

<sup>(4)</sup> AB Nr. 16 vom 30. 1. 1963, S. 174/63.

<sup>(5)</sup> AB Nr. 41 vom 15. 3. 1963, S. 690/63.

<sup>(6)</sup> AB Nr. 83 vom 1. 6. 1963, S. 1567/63.

<sup>(7)</sup> AB Nr. 98 vom 29. 6. 1963, S. 1804/63.

<sup>(8)</sup> AB Nr. 149 vom 18. 10. 1963, S. 2507/63.

<sup>(9)</sup> AB Nr. 183 vom 13. 12. 1963, S. 2913/63.

<sup>(10)</sup> AB Nr. 23 vom 7. 2. 1964, S. 401/64.

<sup>(11)</sup> AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2679/64.

<sup>(12)</sup> AB Nr. 183 vom 13. 11. 1964, S. 2914/64.

<sup>(13)</sup> AB Nr. 34 vom 3. 3. 1965, S. 520/65.

a) für Hühner, gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, und für Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen, um 0,175 Rechnungseinheiten,

b) für Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, um 0,100 Rechnungseinheiten."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1965

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Walter HALLSTEIN

**VERORDNUNG Nr. 25/65/EWG DER KOMMISSION**  
**vom 11. März 1965**  
**zur Erhöhung des Zusatzbetrags für flüssiges oder gefrorenes Eigelb**  
**von Hausgeflügel**

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 109 der Kommission über die Festsetzung des Zusatzbetrags nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 20 des Rates und nach Artikel 6 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung Nr. 110/63/EWG <sup>(3)</sup> sind die Abschöpfungsbeträge für Einfuhren von flüssigem oder gefrorenem Eigelb von Hausgeflügel aus dritten Ländern um einen Zusatzbetrag von 0,125 Rechnungseinheiten je Kilogramm erhöht worden.

Die laufende Überprüfung der Feststellungen, die der Festsetzung des Zusatzbetrags zugrunde

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

liegen, hat ergeben, daß die Angebote für flüssiges oder gefrorenes Eigelb von Hausgeflügel aus dritten Ländern zur Zeit zu Preisen erfolgen, die um 0,25 Rechnungseinheiten je Kilogramm unter dem Einschleusungspreis liegen.

Es ist daher erforderlich, den Zusatzbetrag entsprechend zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

In Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 110/63/EWG wird der Betrag von 0,125 Rechnungseinheiten durch den Betrag von 0,25 Rechnungseinheiten ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 1965

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Walter HALLSTEIN

<sup>(1)</sup> AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 953/62.

<sup>(2)</sup> AB Nr. 67 vom 30. 7. 1962, S. 1939/62.

<sup>(3)</sup> AB Nr. 143 vom 4. 10. 1963, S. 2441/63.

## INFORMATIONEN

### DIE KOMMISSION

#### RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

#### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1965

zur erneuten Änderung der Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1963, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen für Rohblei und Rohzink anzuwenden

(Der italienische Text und der französische Text sind allein verbindlich)

(65/139/EWG)

#### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1963 <sup>(1)</sup>, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen für Rohblei und Rohzink anzuwenden, die durch Entscheidung der Kommission vom 31. Juli 1964 <sup>(2)</sup> geändert und durch Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1964 <sup>(3)</sup> bis zum 1. März 1966 verlängert worden ist, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die vorgenannte Entscheidung vom 20. Dezember 1963 ist die Italienische Republik unter anderem ermächtigt worden, gegenüber den anderen Mitgliedstaaten einen spezifischen Mindestzoll von 30 Lire/kg für Rohblei weiterhin unter der Bedingung anzuwenden, daß sie die am 2. März 1960 geltenden Zollsätze für Schrott und Bearbeitungsabfälle von Blei beibehält.

Der Unterschied zwischen den in dieser Weise festgesetzten italienischen Zollsätzen für Rohblei

einerseits und für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei andererseits hat bewirkt, daß Bearbeitungsabfälle und Schrott in ungewöhnlich hohem Umfang von Frankreich nach Italien ausgeführt werden, so daß bei den französischen Verarbeitungsindustrien dieser Erzeugnisse, insbesondere auf dem Umschmelzsektor, Versorgungsschwierigkeiten entstanden sind.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wurden die der Italienischen Republik in den Artikeln 1 und 2 der Entscheidung vom 20. Dezember 1963 erteilten Ermächtigungen durch Entscheidung der Kommission vom 31. Juli 1964 an die zusätzliche Bedingung gebunden, daß die Italienische Republik auf die Einfuhren von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei aus der Französischen Republik einen spezifischen Mindestbetrag von 22 Lire/kg netto erhebt, wobei der am 2. März 1960 geltende Zollsatz weiterhin anwendbar bleibt.

Bis heute hat die Italienische Republik immer noch nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um den vorgenannten spezifischen Mindestbetrag auf die Einfuhren von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei aus der Französischen Republik zu erheben.

Die ungewöhnlich hohen Ausfuhren von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei aus der Französischen Republik in die Italienische Republik, die 1964 rund 6 000 t erreichten, wurden daher fortgesetzt, so daß die Krise bei den französischen

<sup>(1)</sup> AB Nr. 11 vom 25. 1. 1964, S. 145/64.

<sup>(2)</sup> AB Nr. 136 vom 26. 8. 1964, S. 2280/64.

<sup>(3)</sup> AB Nr. 186 vom 18. 11. 1964, S. 2939/64.

Verbrauchern und vor allem beim Umschmelzsektor, die mit der Anwendung der vorgenannten Entscheidung vom 31. Juli 1964 beendet werden sollte, andauert.

Unter diesen Umständen und in dem Bestreben, die anomalen Handelsströme bei Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei zwischen Frankreich und Italien kurzfristig zu unterbinden, und unbeschadet der sonstigen Verfahren, die die Kommission auf Grund der Vertragsvorschriften einleiten kann, ist die Französische Republik zu ermächtigen, Maßnahmen zu treffen, mit denen das gleiche Ergebnis wie mit der Erhebung des spezifischen Mindestbetrags durch die Italienische Republik erreicht werden kann, sofern die Italienische Republik nicht die Erhebung dieses Betrags veranlaßt.

Die in der vorgenannten Entscheidung vom 31. Juli 1964 festgesetzten Maßnahmen bezweckten, den Unterschied zwischen dem Schutz für Rohblei und dem Schutz für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei auf den Stand zu senken, der bestünde, wenn die Italienische Republik für Rohblei und Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei die Vorschriften des Vertrages sowie der Beschleunigungsbeschlüsse uneingeschränkt angewendet hätte.

Dieser in der Entscheidung vom 31. Juli 1964 mit 8 Lire/kg berechnete Unterschied beträgt gegenwärtig 4,7 Lire/kg mit Rücksicht auf die Preise für Bearbeitungsabfälle und Schrott, die im zweiten Halbjahr 1964 angestiegen sind und sich Ende 1964 auf 193 Lire/kg beliefen sowie die am 1. Januar 1965 durchgeführte innergemeinschaftliche Zollsenkung.

Folglich ist der spezifische Mindestzollsatz, der bei der Einfuhr dieser Waren in die Italienische Republik zu erheben ist, auf 25,3 Lire/kg netto festzusetzen.

Die Erhebung einer Sonderabgabe bei der Ausfuhr durch die Französische Republik in Höhe von 0,0574 ffrs/kg netto bewirkt zusammen mit dem von Italien erhobenen Wertzoll von 9 v. H. den gleichen Schutz wie derjenige, der sich aus der Anwendung des vorgenannten spezifischen Mindestbetrags durch die Italienische Republik ergibt —

## HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

Artikel 3 der mit Entscheidung vom 31. Juli 1964 geänderten und mit Entscheidung vom 26. Oktober 1964 verlängerten Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1963, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, Schutzmaßnahmen für Rohblei und Rohzink anzuwenden, wird wie folgt geändert :

„1. Die Ermächtigungen im Sinne der Artikel 1 und 2 werden unter der Bedingung erteilt, daß die Italienische Republik gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und dritten Ländern die am 2. März 1960 geltenden Zollsätze für Bearbeitungsabfälle und Schrott von Blei (Tarifnummer 78.01 B des italienischen Zolltarifs) und für Bearbeitungsabfälle und Schrott von Zink (Tarifnummer 79.01 B des italienischen Zolltarifs) beibehält und daß die Italienische Republik auf die Einfuhren von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei aus der Französischen Republik einen Mindestbetrag von 25,3 Lire/kg netto erhebt, wobei der am 2. März 1960 geltende Zollsatz weiterhin anwendbar bleibt.

2. Sofern die Italienische Republik nicht die Erhebung des vorgenannten Mindestbetrags vornimmt und gleichzeitig die für Rohblei und Rohzink gewährten Ermächtigungen in Anspruch nimmt, ist die Französische Republik ermächtigt, eine Sonderabgabe auf die nach der Italienischen Republik durchgeführten Ausfuhren von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Blei (Tarifnummer 78.01 B des französischen Zolltarifs) zu erheben.

Diese Abgabe wird auf 0,0574 ffrs/kg netto der Ware festgesetzt.

3. Die Italienische Republik gibt der Französischen Republik und der Kommission den Zeitpunkt bekannt, von dem ab sie die Erhebung des in Absatz 1 genannten Mindestbetrags gewährleisten wird.“

### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 25. Februar 1965

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

**Walter HALLSTEIN**

